



Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim

Newsletter Juli 2017

Zweiter Glücksspiel- änderungsstaatsvertrag

Mitte März unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder den Zweiten Glücksspieländerungsvertrag, der 2018 in Kraft treten soll. Der Vertrag sieht vor, dass es künftig keine zahlenmäßige Begrenzung der Sportwettkonzessionen mehr geben soll. Alle Bewerber um eine Konzession, die 2012 die Mindestvoraussetzungen erfüllt hatten, sollen eine „vorläufige Erlaubnis“ (nicht zu verwechseln mit einer Konzession) erhalten. Anstelle des Landes Hessen soll künftig Nordrhein-Westfalen für die Konzessionsvergabe zuständig sein. Ferner erhält Hessen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.12.2019, falls die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Glücksspielaufsicht) nicht bis Ende Juni 2019 abgeschlossen sind.

Nicht nur die Verantwortlichkeit für die Konzessionsvergabe wurde Hessen weggenommen, sondern auch für die übergreifende Sperrdatei. Für einen Außenstehenden drängt sich der Eindruck auf, dass Hessen hier von den anderen Bundesländern abgestraft werden soll. Immerhin hat sich Hessen als einziges Bundesland näher mit der Regulierung des Glücksspiels befasst und ist hier zu Vorschlägen gekommen. In Hessen ist

hier in den letzten Jahren eine gewisse Expertise aufgebaut worden.

Inzwischen hat die neue schleswig-holsteinische Regierungskoalition angekündigt, den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht ratifizieren zu wollen. Der Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Grüne besagt: "Schleswig-Holstein wird den Glücksspielstaatsvertrag kündigen und mit anderen Ländern (z. B. Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) nach einer tragfähigen, europarechtskonformen Lösung für den gesamten Bereich der Sportwetten einschließlich des Online Casinospiels sowie des Pokerspiels suchen, die sich an den Regelungen des bis 2013 gültigen Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein orientiert."

Nordrhein-Westfalen ist seit 2012 für die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen im ländereinheitlichen Verfahren zuständig. Nun soll Nordrhein-Westfalen auch die Zuständigkeit für die Vergabe der Sportwettkonzessionen erhalten. Allerdings konnten sich die neuen Koalitionspartner CDU und FDP in dem Koalitionsvertrag nicht auf eine einheitliche Position im Bereich Glücksspiel einigen.

Die vorherrschende Meinung geht davon aus, dass der derzeit geltende Glücksspielstaatsvertrag nicht einseitig seitens eines Bundeslandes vor dem Ablauf, d. h. vor dem 30. Juni 2021, gekündigt werden



kann. Derzeitig wahrscheinlicher dürfte die Konstellation sein, dass nicht alle 16 Länder dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zustimmen. Wenn dies der Fall sein sollte, tritt der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht in Kraft und es bleibt bei dem alten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Quellen:

- [Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 2. GlüÄndStV](#)
- [Koalitionsvertrag](#)

Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine Evaluierung für Mitte 2017 vor. Das Land Hessen hat bereits seinen eigenen Evaluierungsbericht vorgelegt. Der Evaluierungsbericht der anderen Länder lässt noch auf sich warten.

Der Bericht aus Hessen macht noch einmal deutlich, dass die Zuständigkeiten für das Glücksspiel auf den Bund, die Länder und hier insbesondere fünf Länder verteilt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland mehr als 50 Behörden auf teilweise sehr unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen für Erlaubnisse im Bereich Glücksspiel zuständig sind. Eine einheitliche Regulierung sieht anders aus.

In dem Bericht werden die Marktübersichten 2014 und 2015 der Glücksspielaufsicht noch einmal vorgestellt und ergänzt. Gemessen an den Bruttospielerträgen hat der nicht-regulierte Markt (Schwarzmarkt) einen Anteil von 18 %, gemessen an den Umsätzen von 39 %. In anderen Ländern Europas mit einer einheitlichen Glücksspielkommission ist dieser Anteil sehr viel geringer. Als Fazit wird festgehalten, dass der bisherige Ansatz von einer Begrenzung des Spielangebots zu einer Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten geführt hat.

Auch in der Werbung sind die illegalen Anbieter weiter auf dem Vormarsch. Die



Anzahl der Werbepartnerschaften von Glücksspielunternehmen mit deutschen Profifußballklubs ist in den letzten drei Jahren von 51 auf 97 gestiegen und hat sich damit beinahe verdoppelt.

Der Bericht enthält zum ersten Mal Angaben zu dem Vollzug. Seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags im Juli 2012 eröffneten deutsche Vollzugsbehörden sowohl im stationären als auch im Internetvertrieb insgesamt 3.103 Verfahren gegen Anbieter von illegalen Glücksspielen und Werbung für illegale Glücksspiele. Es wurden dabei 937 Untersagungsverfügungen erlassen. Insgesamt kam es zu 1.873 Einstellungen dieser illegalen Glücksspielangebote oder Werbung hierfür. Dies würde einer „Erfolgsquote des Vollzugs“ von 60 % bedeuten. In Bezug auf das Internet lag die „Erfolgsquote des Vollzugs“ hingegen bei nur 24 %. In 444 Verfahren wurden 178 Untersagungsverfügungen erlassen und in 108 Fällen kam es zu Einstellung des Angebots bzw. der Werbung hierfür. Es wird deutlich, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden nicht untätig sind, jedoch mit zweifelhaftem Erfolg.

Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Steuern und Abgaben werden dargestellt. Knapp 80 illegale Anbieter von Sportwetten zahlen die Sportwettensteuer. Seit Juli 2012 nahmen die Länder rund eine Milliarde Euro aus der Sportwettensteuer ein. Ob die illegalen Anbieter auch Umsatzsteuer auf das illegale Casinoangebot bezahlen, ist der Glücksspielaufsicht leider nicht bekannt. Das zuständige Finanzamt in Berlin gibt hierzu keine Rückmeldung. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Glücksspielaufsicht

mittlerweile verstanden hat, dass auch steuerrechtlich gegen illegale Anbieter vorgegangen werden kann und dass dieses Vorgehen sicherlich von einem größeren Erfolg gekrönt sein dürfte als bei den glücksspielrechtlichen Vergehen.

Anschließend wird auf der Bedeutung einzelner Glücksspielformen für die Ausprägung eines pathologischen Spielverhaltens eingegangen.

In einem letzten Abschnitt stellt Hessen seine schon bekannten fünf Leitlinien für eine Glücksspielregulierung vor. Diese Leitlinien gehen unserer Meinung nach in die richtige Richtung, obwohl im Detail noch etwas Verbesserungsbedarf besteht.

Weiterführende Literatur:

- [Jahresreport 2015 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder](#)
- [Jahresreport 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder](#)
- [Becker, T.: Auf dem Weg zu einer konsistenten Glücksspielregulierung](#)
- [Becker, T.: Zur Weiterentwicklung der Glücksspielregulierung](#)

Quelle:

- [Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages](#)



Studie „Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags“

Ende Mai erschien die Studie „Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags“. Die Autoren Justus Haucap, Martin Nolte und Heino Stöver kommen darin zu dem Schluss, dass der zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag zügig novelliert werden sollte. Sie bemängeln, dass die bisherige Regulierung ihren selbst gesteckten Zielen nicht gerecht werde. Monopole, selektive Marktöffnung, Restriktionen und Totalverbote vieler Spielformen seien dafür nicht geeignet. Die Autoren sprechen sich jedoch nicht generell für eine Aufhebung aller Restriktionen aus, wie das in der Berichterstattung teilweise suggeriert wurde, sondern befürworten „eine kontrollierte Marktöffnung nach qualitativen Kriterien“. Dadurch sei ein „besserer Überblick über das Marktgeschehen“ möglich und in der Folge könnten auch „schutzbedürftige Verbraucher besser im Blick“ gehalten werden. Gleichzeitig erhielten die staatlichen Behörden damit auch eine bessere Datengrundlage, die sie dazu befähigen soll, die Regulierung weiterzuentwickeln. Weiter mahnen die Autoren, das Thema Glücksspiel im Internet wirksam anzugehen.

Quelle:

[„Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags“](#)

Ende der Übergangsfristen für Spielhallen

Die Übergangsfristen für Bestands-Spielhallen endeten in den meisten Bundesländern zum 30.06.2017 (in Nordrhein-Westfalen zum 30.11.2017).

Gegen die neuen Regelungen wurde vielfach Klage erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch entschieden, dass „die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und landesrechtliche Vorschriften vorgenommenen Verschärfungen der Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen“ verfassungsgemäß sind (AZ 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1874/13, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1630/12).

Welche Spielhallen im Zweifelsfall schließen müssen, wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Das in Niedersachsen zunächst vorgesehene Losverfahren wurde vom Verwaltungsgericht Osnabrück beanstandet (AZ 1 A 294, 320, 335/16 und 136/17). Die Richter urteilten, dass zunächst sachliche Auswahlkriterien – bspw. die persönliche Zuverlässigkeit der Betreiber, die Qualität des Sozialkonzepts oder die bestmögliche Ausschöpfung der Gebietskapazität – geprüft werden müssen. Erst wenn sich mehrere Spielhallen als gleichwertig erweisen sollten, dürfe das Losverfahren eingesetzt werden.

Das baden-württembergische Landesglücksspielgesetz sieht die Möglichkeit von Härtefallregelungen vor. Noch gibt es



keine flächendeckenden Informationen; doch vermutlich ist die Lage von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Während bspw. in Stuttgart Ende Juni erst wenige Bescheide verschickt worden waren und viele Betreiber nur eine Art Zwischenbescheid erhalten hatten, kann Karlsruhe mit konkreten Zahlen aufwarten: Von den 57 betroffenen Spielhallen erteilte das Ordnungs- und Bürgeramt 42 Spielhallen eine Erlaubnis mit unterschiedlicher zeitlicher Befristung; 15 Anträge wurden dagegen abgelehnt.

Quellen:

- [Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts](#)
- [Pressemeldung des Verwaltungsgerichts Osnabrück](#)
- [Stuttgarter Zeitung](#)
- [ka-news.de](#)

Tagung „Neues aus der Glücksspiel(sucht)- Forschung: Erkenntnisse für Prävention und Hilfe“

Auf der Fachtagung „Neues aus der Glücksspiel(sucht)-Forschung: Erkenntnisse für Prävention und Hilfe“, die am 8. Juni 2017 an der Universität Hamburg stattfand, wurden einige aktuelle von Bund und Ländern geförderte Forschungsprojekte vorgestellt. Zentrale Themen waren Social Gambling, Migration und Glücksspiel, Sportwetten sowie Spielersperren.

In den Vorträgen über Social Gambling wurde deutlich, dass simuliertes Glücksspiel in sozialen Netzwerken oder

Online-Pokerschulen vor allem Jugendliche zum Einstieg in „echte“ Glücksspiele verleiten. Dass Menschen mit Migrationshintergrund ein besonderes Spielverhalten und oft auch ein anderes Krankheitsverständnis und somit auch andere Beratungsbedarfe als Nicht-MigrantInnen haben können, wurde in den folgenden Vorträgen veranschaulicht. Die abschließenden Beiträge widmeten sich den Sportwetten: Sportwetter, insbesondere solche, die selbst aktiv Sport ausüben, überschätzen häufig ihr Fachwissen und damit ihre Gewinnchancen.

Die Tagung wurde durch eine Diskussion zu Spielersperren abgerundet. Alle Teilnehmer – unter Ihnen Prof. Dr. Tilman Becker – begrüßten die Spielersperre als Instrument des Spielerschutzes, hatten aber zur Ausgestaltung unterschiedliche Anforderungen und Präferenzen.

Informationen zur Tagung

Tagung „Sportwetten und Glücksspiel 2017“

Bei der 12. Jahresfachtagung Sportwetten & Glücksspiel, die am 30. Juni in Frankfurt am Main stattfand, lagen die Schwerpunkte gleichermaßen auf der aktuellen Rechtsprechung sowie auf Praxisberichten zur Durchsetzbarkeit einzelner rechtlicher Vorschriften.

Glücksspielreferentin Nadja Wierzejewski erläuterte den Entwurf des zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, mit dem sie die überfällige Regulierung als abgeschlossen betrachtet. Dr. Marc-Philipp Weber vom Niedersächsischen



Ministerium für Inneres und Sport ging auf die Rechtsprechung zum Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags im Internet ein. Ein Internetverbot und damit eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit sieht er aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses (Jugend- und Spielerschutz, Betrugsverbeugung u. a.) gerechtfertigt. Dirk Taron, Stadtverwaltung Arnsberg und Lehrbeauftragter für Gewerberecht, berichtete über seine Erfahrungen mit der Spielersperre in Spielhallen durch die Erteilung eines Hausverbots. Nicht nur ehemalige Spieler fühlten sich entlastet, auch die Spielhallenbetreiber akzeptierten mittlerweile mehrheitlich die Gesuche auf Spielersperre. Rechtsanwalt Martin Reeckmann schließlich ging umfassend auf das Thema Geldwäsche ein. So müssen alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen grundsätzlich über ein Risikomanagement verfügen und interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

**Symposium Glücksspiel:
Sonderbeilage in der Zeitschrift für
Wett- und Glücksspielrecht und
Termin 2018**

In der Sonderbeilage der kommenden Ausgabe der Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht finden Sie einige ausformulierte Beiträge zum vergangenen Symposium Glücksspiel vom 15. und 16. März 2017. Leider haben nicht alle Vortragenden eine schriftliche Fassung ihres Beitrags vorgelegt.

Die ersten beiden Beiträge betreffen Fragen der Regulierung. Peter Naessens

von der Belgian Gaming Commission stellt dar, welche Schritte die belgische Glücksspielkommission unternommen hat, um den Online-Glücksspielmarkt zu regulieren und illegales Glücksspiel zu verhindern. Marion Caspers-Merk, Geschäftsführerin der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, legt in „Der Glücksspielstaatsvertrag: Anforderungen an eine Regulierung“ dar, warum der Glücksspielstaatsvertrag aus ihrer Sicht in seinem Kern für eine angemessene, europarechtskonforme und verfassungsrechtlich stabile Regulierung des Glücksspiels in Deutschland steht.

Mit dem Spielerschutz beschäftigen sich die folgenden beiden Beiträge. Im gemeinsamen Beitrag von Tanja Strohäker und Tilman Becker werden die in der hessischen Sperrdatei enthaltenen Daten untersucht. Es zeigte sich, dass nicht nur die Verfügbarkeit, sondern auch die Struktur des Angebots den Anteil gesperrter Spieler beeinflusst. Martin Wejbera und Anke Quack von der Universität Mainz kommen in ihrem Beitrag zu dem Schluss, dass keine pauschalen Aussagen über den Einfluss soziodemografischer oder sperrbezogener Faktoren auf die Risikoprognose bei einer Entsperrung möglich sind. Damit sei letztlich jeder Antragssteller für eine Entsperrung als Einzelfall zu betrachten.



Der darauffolgende Beitrag von Johannes Jasny geht den Fragen nach, wieso in manchen Regionen mehr Geldspielgeräte stehen als in anderen und welchen Einfluss das sozioökonomische Umfeld auf das Angebot an Geldspielgeräten hat. Geldspielgeräte sind vor allem in sozial eher benachteiligten Regionen zu finden.

Der letzte Themenblock auf dem Symposium Glücksspiel beschäftigte sich mit Werten und Interessen. Dr. Michael Egerer von der Universität Helsinki stellt in seinem Beitrag dar, auf welche Arten das Gemeinwohl durch Glücksspiel beeinträchtigt werden kann. Abschließend berichtet Johannes Richardt, Redaktionsleiter des Magazins Novo, warum er eine Liberalisierung des Glücksspielmarkts für unabdingbar hält.

Die Teilnehmer am vergangenen Symposium Glücksspiel erhalten in den nächsten Wochen ein Exemplar dieser Zeitschrift.

Das nächste Symposium Glücksspiel findet am 21. und 22. März 2018 an der Universität Hohenheim statt.

Bitte kümmern Sie sich evtl. schon jetzt um eine Hotelreservierung!



Publikationen und Leseempfehlungen

DHS Jahrbuch Sucht 2017

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
(DHS) e.V. (Hrsg.) 2017

Das DHS Jahrbuch Sucht 2017 fasst die neuesten Statistiken zum Konsum von Alkohol, Tabak, Arzneimitteln sowie zu Glücksspiel und Suchtmitteln im Straßenverkehr zusammen.

Das Jahrbuch Bei dem Ausscheren eines oder mehrerer Bundesländer wäre der Bund gut beraten, die Regulierung des Glücksspiels an sich zu ziehen, um die zunehmend chaotischen Verhältnisse, die die Länder durch ihre Politik schaffen, endlich zu beenden. Bei dem Ausscheren eines oder mehrerer Bundesländer wäre der Bund gut beraten, die Regulierung des Glücksspiels an sich zu ziehen, um die zunehmend chaotischen Verhältnisse, die die Länder durch ihre Politik schaffen, endlich zu beenden.

- gibt die wichtigsten aktuellen Ergebnisse der Deutschen Suchthilfestatistik (DSHS) wieder,
- informiert über die Versorgung abhängigkeitskranker Menschen in Deutschland, Statistiken der Suchtbehandlungen und Suchtrehabilitationen und
- liefert ein umfangreiches Adressverzeichnis deutscher und europäischer Einrichtungen im Suchtbereich.

Soziallotterien. Glücksspiel im Dienste des Gemeinwohls

Stephanie A. Bauch
Nomos 2016

Die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte erfolgt meist über Spenden und öffentliche Mittel. Es gibt aber auch gemeinnützige Einrichtungen und Projekte, denen Gelder aus Lotterieveranstaltungen zukommen oder die selbst Lotterien veranstalten, um Mittel für die Verwirklichung ihrer Ziele zu generieren, sogenannte Soziallotterien.

Das Recht der Soziallotterien zählt zur Querschnittsmaterie des Glücksspielrechts, das in den letzten Jahren mehrfach reformiert wurde und Gegenstand eines anhaltenden rechtswissenschaftlichen Diskurses ist. Die Publikation widmet sich aktuellen einfach-, verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen des Soziallotteriewesens.

[Bestellung beim Nomos Verlag](#)

Gambling Disorders in Women. An International Female Perspective on Treatment and Research

Bowden-Jones, H./Prever, F. (Hrsg.)
Routledge 2017

Glücksspielexpertinnen aus mehreren Ländern tragen in diesem Band ihre Erfahrungen und Praxisberichte über problematische Glücksspielerinnen zusammen. Damit wird das Profil der weiblichen Spieler in einem internationalen Kontext herausgearbeitet. Der thematische Schwerpunkt der Sammlung liegt auf der Therapie pathologischer Spielerinnen.



[Bestellung beim Routledge Verlag](#)

[An Ecological Approach to Electronic Gambling Machines and Socioeconomic Deprivation in Germany](#)

Xouridas, S./Jasny, J./Becker, T.
Journal of Gambling Issues, Issue 33,
September 2016

Stergios Xouridas, Johannes Jasny und Tilman Becker untersuchen in *An Ecological Approach to Electronic Gambling Machines and Socioeconomic Deprivation in Germany* den Zusammenhang zwischen der Dichte der Spielautomaten und verschiedener sozioökonomischer Variablen in 244 baden-württembergischen Gemeinden. Als statistisch signifikant erwies sich dabei vor allem die Arbeitslosenquote.



Tagungen und Konferenzen

21.-22.03.2018

[Symposium Glücksspiel](#)

Veranstalter: Forschungsstelle Glücksspiel
Universität Hohenheim

24.-26.10.2017

[Lisbon Addictions](#)

Veranstalter: Serviço de Intervenção nos Comportamentos Aditivos e nas Dependências (SICAD), Society for the Study of Addiction, European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction u. a.
Lissabon

12.10.2017

[Seminar: Aktuelle Rechtsentwicklung im Glücksspielrecht](#)

Veranstalter: Behörden Spiegel
Bonn

22.09.2017

[3. Deutscher Glücksspielrechtstag](#)

Veranstalter: Deutscher Fachverlag GmbH
Frankfurt a. M.

18.-20.09.2017

[Deutscher Suchtkongress 2017](#)

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie (dg sps), Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie (DG-Sucht)
Universität Lübeck



[Besuchen Sie unsere Internetseite](#)

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Wir freuen uns über Informationen zu aktuellen Publikationen und Veranstaltungen!

Ihre Forschungsstelle Glücksspiel

[Schreiben Sie uns](#)
